Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522 www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8170/2022 Großkirchheim, 21. Dezember 2022 Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zl. 8170/2022, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zl. 8171/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnenstätten sowie der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Großkirchheim Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnenstätten) sind pauschaliert nach der jeweiligen Größe der Grabstätten (Anzahl der Urnenstätten) zu entrichten.
- (2) Pro Urnenstätte können maximal 2 Personen beigesetzt werden.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römischkatholischen Pfarrpfründe Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde, sowie für die Aufbahrungshalle in Döllach.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Friedhofsgebühren betragen für

ein Einzelgrab
ein Einzelgrab Tiefgrab
ein Familiengrab
ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst.
ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst.
ein Familiengrab Tiefgrab
€ 22,00 pro Jahr
€ 44,00 pro Jahr
ein Familiengrab Tiefgrab 5 Verst.
€ 49,50 pro Jahr

eine Urnenstätte € 537,60 einmalig für jeweils 10 Jahre und

€ 26,90 pro Jahr

die Standardeinfassung pro Urnenstätte € 752,60 einmalig

(2) Die Kosten für die Inschrift/-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Sonstiges) sind vom Abgabenpflichtigen selbst zu tragen.

(3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung € 120,00

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnenstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnenstätten oder die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind im 4. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsgebühr für die Urnenstätten ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 8170/2021 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister: Peter Suntinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html